LANDRATSAMT FREUDENSTADT
-Untere Flurbereinigungsbehörde-

Zusammenlegung Loßburg-Schömberg
Landkreis Freudenstadt
Az.: 3136 ZA 4.4.5

Öffentliche Bekanntmachung vom 21.05.2025
über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das Landratsamt Freudenstadt – untere Flurbereinigungsbehörde – hat die unwesentliche Änderung Nr. 2 des Ausbauplans in der Zusammenlegung Loßburg-Schömberg für zulässig erklärt. Diese beinhaltet die Errichtung der Haselmaushütte rd. 380 m westlich des alten Standortes und die Streichung einer Leerrohrverlegung (Maßnahme Gemeinde).
Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Durch die Planänderung sind keine erheblichen Schädigungen der relevanten Schutzgüter und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3136) eingesehen werden.

gez. Seitz D.S.
Landratsamt Freudenstadt
-Untere Flurbereinigungsbehörde-